



GEWALTSCHUTZKONZEPT der Stadt Mettmann für die städtischen Unterkünfte

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und zu schützen ist

Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

- Art. 1 Grundgesetz

Stand: Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
Entstehung.....	Seite 3
Präambel.....	Seite 3
Begriffsbestimmung „Gewalt“	Seite 4
Teil I: Prävention Leitlinien	
1. Belegungsmanagement.....	Seite 5
2. Betreuung.....	Seite 7
2.1 Übersicht und Qualifikation der Ansprechpartner vor Ort	Seite 7
2.2 soziale Betreuung der Bewohner.....	Seite 7
3. Sicherheit	
3.1 allgemeine Sicherheitsüberlegungen.....	Seite 8
3.2 konkrete Sicherheitsmaßnahmen.....	Seite 9
4. Vernetzung mit externen Partnern.....	Seite 10
Teil II: Intervention Basisinformationen und Leitlinien	
5. Umgang mit Notfällen/Gefährdungslagen.....	Seite 11
5.1 Zusammenarbeitsvereinbarung	Seite 11
5.2 Verhalten in Gefährdungslagen	Seite 11
5.3 Dokumentation.....	Seite 11
6. Schutz der Betroffenen - Hilfe und Unterstützung.....	Seite 12
6.1 Hilfe und Unterstützung in Fällen sexualisierter Gewalt	Seite 12
6.2 Hilfe und Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt	Seite 13
6.3 Hilfe und Unterstützung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung....	Seite 14
6.4 Hilfe und Unterstützung von minderjährigen Ehefrauen und Ehemännern	Seite 15
6.5 Gefährdungsaspekte im Zusammenhang mit psychischen Störungen.....	Seite 15
6.6 Hilfe und Unterstützung bei anderer Gewalt	Seite 16
7. Zugang zu Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten.....	Seite 16
8. Opferschutz.....	Seite 16
9. Verantwortlichkeit für den Vollzug von Maßnahmen.....	Seite 16

Entstehung

Im Rahmen der Arbeit der Flüchtlingskoordinatorin wurde im Sommer 2017 ein Fall bearbeitet, bei dem ein Vorfall häuslicher Gewalt im Vordergrund stand.

Deutlich wurde in diesem Zusammenhang das gute Zusammenspiel der verschiedenen Fachkräfte, wie aber auch die Unsicherheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Handlungsabläufe.

Im Rahmen der Nachbearbeitung thematisierten die betroffenen Sachgebiete innerhalb der Stadtverwaltung, sowie SKFM Mettmann und Polizei diese Unsicherheiten in Bezug auf Verhalten und Handlungsabläufe und der Notwendigkeit eines Gewaltschutzkonzeptes.

Zur fachlichen Unterstützung wurde die Kreisverwaltung, „Arbeitsgruppe Migration des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt“ miteinbezogen. Deutlich wurde an dieser Stelle, dass kreisweit noch keine Konzepte in den Kommunen vorhanden sind, dass aber grundsätzlich der Bedarf für solche Konzepte, individuell auf die jeweilige Stadt bezogen, besteht.

Präambel

Im Sinne der bestehenden Grundsatzerklärung der Stadtverwaltung Mettmann vom 11. September 2017 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt Mettmann ein gewaltfreier Ort sein soll.

Insofern ist die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes für Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Unterkünfte, mit Handlungsabläufen, Klärung von Zuständigkeiten, Zusammenarbeitsvereinbarungen und Checklisten die logische Konsequenz.

Denn jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit seiner Person ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, nationaler oder sozialer Minderheit, geschlechtlicher Orientierung und sexueller Identität, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Gerade deshalb ist der Schutz für geflüchtete Menschen und obdachlose Menschen, besonders Mädchen und Jungen sowie Frauen und LSBTTI-Personen (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle) in städtischen Einrichtungen zu gewährleisten.

Das Gewaltschutzkonzept ist in Zusammenarbeit mit dem SKFM Mettmann „Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt“, der Kreispolizeibehörde Mettmann, Regionalbeauftragter PW Mettmann und Kriminalprävention/Opferschutz Bereich

Zuwanderer, der Fachabteilung Soziales, Gleichstellungsbeauftragter und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt Mettmann entstanden.

Das Landesgewaltschutzkonzept des Landes NRW wurde berücksichtigt und an die individuelle Situation der Stadt Mettmann angepasst.

Selbstverständlich gilt das vorliegende Konzept für alle städtischen Unterkünfte, unabhängig der Zielgruppe.

Das Konzept soll die Beteiligten sensibilisieren, Hinweise auf mögliche Gewalt insbesondere auch sexualisierte bzw. geschlechtsspezifische Gewalt sowie homophob bzw. transphob motivierte Gewalt - und Diskriminierung frühzeitig zu erkennen und ein Verständnis für Reaktionsmuster der Geflüchtete aufgrund von Erlebtem zu erlangen, um rechtzeitig Präventions- oder Deeskalationsmaßnahmen ergreifen zu können.

Das Konzept soll ferner dazu beitragen, ihr Problembewusstsein im Hinblick auf das Entstehen von Gewalt und die damit verbundenen Auswirkungen zu schärfen, ihnen als Unterstützung und Orientierung bei ihrer täglichen Arbeit dienen sowie ihnen insbesondere im Ernstfall Handlungssicherheit zu geben.

Begriffsbestimmung „Gewalt“

In der Fachwissenschaft wird der Begriff „Gewalt“ unterschiedlich definiert. Im Allgemeinen versteht man unter Gewalt den Einsatz physischen oder psychischen Zwangs gegenüber Menschen oder die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen. Juristisch betrachtet wird der Begriff „Gewalt“ definiert als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.

Im Sinne des vorliegenden Konzeptes wird der Begriff „Gewalt“ in Anlehnung an die Istanbul Konvention vom 11. Mai 2011 (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung verstanden.

Unter Gewalt werden demnach alle Handlungen einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt subsumiert, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen und wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Menschen führen oder führen können, inklusive der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Unter psychischer Gewalt ist auch die Herabwürdigung durch Gesten oder verbale Attacken zu verstehen, die die Würde eines Menschen verletzen. Hierunter sind insbesondere auch rassistische, geschlechtsfeindliche sowie trans- und homophobe Äußerungen zu subsumieren.

1. Belegungsmanagement

Zur Situation in Mettmann

In Mettmann leben mit Stand September 2018 in den städtischen Unterkünften ca. 420 Menschen sowie 80 Personen in privaten Wohnungen.

Mettmann verfügt über sieben Standorte mit Gemeinschaftsunterkünften davon sind fünf sind überwiegend geflüchtete Menschen untergebracht.

A) In der Seibelstraße 11-13 leben allein reisende Männer. Eine 24 Stunden Betreuung durch einen Ansprechpartner (Hausmeister oder Security Dienst) ist gewährleistet.

B) In der Kleberstraße 9 leben allein reisende Männer. Diese Gemeinschaftsunterkunft wird, je nach Bearbeitungserfordernis und anlassbezogen, von den betreuenden Hausmeistern aufgesucht.

C) In der Talstraße 24-26 leben Familien. Diese Gemeinschaftsunterkunft wird, je nach Bearbeitungserfordernis und anlassbezogen, von den betreuenden Hausmeistern aufgesucht.

D) In der Danzigerstraße 4-10 leben Familien und allein reisende und alleinstehende obdachlose Frauen. Diese Gemeinschaftsunterkunft wird, je nach Bearbeitungserfordernis und anlassbezogen, von den betreuenden Hausmeistern aufgesucht.

E) In der Hasseler Straße 99a leben Familien. In der Woche tagsüber ist ein Hausmeister vor Ort.

F) In der Elberfelderstraße 250 und Hammerstraße 33 leben allein stehende obdachlose Männer. Diese Gemeinschaftsunterkunft wird, je nach Bearbeitungserfordernis und anlassbezogen, von den betreuenden Hausmeistern aufgesucht.

Sofern im Rahmen der Inaugenscheinnahme, des individuellen medizinischen Versorgungsangebotes, der Registrierung, der Selbstauskunft der asylsuchenden Menschen eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, so wird diese entsprechend berücksichtigt. Die Schutzbedürftigkeit wird explizit abgefragt. Schutzbedürftige Personen, insbesondere Schwangere, (alleinreisende) Frauen sowie Familien mit minderjährigen Kindern und LSBTTI Personen werden bei der Zuweisung von Zimmern im Rahmen des Belegungskonzeptes vorrangig berücksichtigt.

- Bei bekannter Schutz- und Hilfebedürftigkeit wird die Unterbringung grundsätzlich individuell geklärt.
- In besonderen Einzelfällen (wie z.B. bei LSBTTI - Personen, Opfern von Menschenhandel oder Personen, die von akuter Gewalt) betroffen sind, kann eine anderweitige Unterbringung notwendig sein.
- Familiäre Bindungen und Lebenspartnerschaften werden bei der Unterbringung berücksichtigt.
- Kernfamilien mit ihren minderjährigen Kindern werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gemeinsam untergebracht. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die ggf. gemeinsam mit einer Begleitperson untergebracht werden möchten.
- Für Frauen und Mädchen sowie weitere Personen, die Opfer von akuter Gewalt oder von Menschenhandel geworden sind, kann eine anderweitige Unterbringung, zum Beispiel im Frauenhaus, erforderlich sein.
- Bei der Zuweisung von Zimmern sowie bei der Versorgung und Betreuung der asylsuchenden Menschen wird - sofern bekannt - auf ethnische und religiöse Besonderheiten sowie auf die besondere Situation von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung geachtet.

KONKRETE MAßNAHMEN:

Neuankömmlinge werden über die Schutzbereiche der Gemeinschaftsunterkünfte informiert und erhalten ein Exemplar der Hausordnung in verständlicher Form, möglichst in ihrer Landessprache oder für Analphabetinnen und Analphabeten in Piktogrammen. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie Gewalt weder erdulden müssen noch anwenden dürfen.

2. Betreuung

2.1 Übersicht und Qualifikation der Ansprechpartner vor Ort

- Eine ausreichende Präsenz weiblicher und männlicher Ansprechpersonen ist gegeben.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte, die Security wie auch externe Berater sind durch Schulungen oder Fortbildungen insbesondere für die Themen Traumatisierung und Gewaltprävention sowie das Erkennen von geschlechtsspezifischer/sexualisierter und homophober bzw. transphober sowie häuslicher Gewalt sensibilisiert.
- Darüber hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte, die Security wie auch externe Berater für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und darin geschult, Gewalt zu erkennen und gezielt anzusprechen.
- Ferner werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte über die Rechtslage in Bezug auf die Strafbarkeit u.a. des Handels, des Erwerbs und des Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß BtMG informiert.
- Eine Teilnahme an Deeskalationstrainings ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte zu ermöglichen.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte werden Supervisionen angeboten und ermöglicht.
- In fünf der sieben städtischen Gemeinschaftsunterkünften wird durch Fachkräfte der sozialen Arbeit (Caritas, Diakonie und Flüchtlingskoordinatorin) Beratung vor Ort für die geflüchteten Menschen angeboten, darüber hinaus steht die Wohnungslosenhilfe der Caritas für die untergebrachten Menschen als Beratungsstelle zur Verfügung bzw. es wird darauf hingewiesen.
- Für den Umgang mit vulnerablen Personen im Sinne dieses Konzepts sowie für Menschen, die traumatisiert sind bzw. (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, wird eine Überleitung zur entsprechenden Fachstelle (für Frauen SKFM) durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung, Caritas oder Diakonie ermöglicht.

2.2 soziale Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen

Die soziale Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen soll alle Bereiche des alltäglichen Lebens umfassen, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern benannt und zur Alltagsbewältigung benötigt werden.

- Sämtliche Hinweise in der Gemeinschaftsunterkunft sind in verständlicher Form und in den häufigsten Landessprachen der Bewohnerinnen und Bewohner gehalten.

- Die Beratungen finden möglichst in eigenen, separaten und gut erreichbaren Räumen statt.
- Die sozialen Berater und Beraterinnen, wie auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Unterkünfte haben regelmäßige Kontakte zu den Fachberatungsstellen vor Ort und unterstützen die Bewohner und Bewohnerinnen bei der Kontaktaufnahme.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte und die sozialen Beraterinnen und Berater tauschen sich regelmäßig aus und kooperieren miteinander.
- Auf das Beratungsangebot des SKFM (Frauencafe, etc.), der Diakonie (Sprachcafe, etc) wird hingewiesen.

3. Sicherheit

Im Hinblick auf die Sicherheit von Geflüchteten und deren Gemeinschaftsunterkünfte (insbesondere zum Schutz vor möglichen extremistischen Übergriffen) erheben die Sicherheitsbehörden des Landes fortwährend sicherheitsrelevante Erkenntnisse. Diese sind Grundlage der Beurteilung der Gefährdungslage und darauf basierender Schutzmaßnahmen.

3.1 allgemeine Sicherheitsüberlegungen

Die Sicherheitsbehörden und die in der Gemeinschaftsunterkunft tätigen Sicherheitsdienste leisten einen wichtigen Beitrag, um den Schutz und die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinschaftsunterkunft zu gewährleisten.

- Dort wo Sicherheitsdienste eingesetzt sind, schützen sie die Gemeinschaftsunterkunft ebenfalls vor Angriffen von außen, wirken aber vor allem zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft. Zudem leistet das Sicherheitspersonal durch seine ständige Präsenz einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Straftaten und zur Sicherstellung eines störungsfreien Zusammenlebens in der Unterkunft. Das Sicherheitspersonal ist im Falle von akuten Gefährdungslagen grundsätzlich erster Ansprechpartner innerhalb der Einrichtung. Überdies sorgt das Sicherheitspersonal für die Einhaltung der Hausordnung und wirkt deeskalierend auf etwaige Konflikte ein.
- In Gemeinschaftsunterkünften ohne Sicherheitsdienst ist die Stadt Mettmann für den Schutz vor Angriffen von außen und dem Schutz innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin, der sich vor Ort aufhält, kann durch die Bewohnerinnen und Bewohner bei Vorfällen in der Einrichtung angesprochen werden und dieser leitet die Informationen an die entsprechende Stelle weiter.

- Für jede Gemeinschaftsunterkunft wird zur Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen (SKFM, Polizei, Feuerwehr, Stadtverwaltung, Diakonie und Caritas) eine Zusammenarbeitsvereinbarung über Zuständigkeiten, Maßnahmen und Meldewege abgeschlossen. Diese Vereinbarung soll im Einsatzfall Orientierungs- und Handlungssicherheit herstellen sowie Informations- und Kommunikationsverluste vermeiden. Sie ist allen Beteiligten bekannt und wird regelmäßig aktualisiert.
- Vor der Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit hat jede ehrenamtliche Helferin und jeder ehrenamtliche Helfer dem Betreuungsdienstleister ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz1 Bundeszentralregistergesetz ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen (z.B. Körperverletzung, Betäubungs- und Arzneimittelmisbrauch, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorzulegen.
- Räume der Security oder der Hausmeister befinden sich in zentraler Lage.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner werden in der Gemeinschaftsunterkunft u.a. über folgende Themen informiert und aufgeklärt: Gleichberechtigung von Mann und Frau, Frauen- und Kinderrechte sowie Rechte von LSBTTI-Personen, weitere Persönlichkeitsrechte und Diskriminierungsverbote, Strafbarkeit von Gewalt an Kindern sowie Partnerinnen und Partnern, dem Verbot von Menschenhandel, Strafbarkeit u.a. des Handels, des Erwerbs und des Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Demokratieverständnis.
Dies kann beispielsweise über das Auslegen von Broschüren und Informationsmaterial in verschiedenen Landessprachen geschehen oder durch niedrigschwellige (möglichst auch geschlechtshomogene) Informationsveranstaltungen erfolgen.

3.2 konkrete Sicherheitsmaßnahmen

- Regelmäßige Überprüfung der technischen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten in / an der Gemeinschaftsunterkunft durch den Hausmeister oder entsprechend geschulten MitarbeiterInnen der Stadt Mettmann
- Ausstattung aller Gemeinschaftsunterkünfte mit Bewegungsmeldern in allen relevanten Gebäudeteilen als Standardausstattung, so dass Dunkelräume vermieden werden.
- Dauerhafte Fluchtwegebeleuchtung in allen Gemeinschaftsunterkünften installieren
- Es empfiehlt sich, Informationsmaterialien/Plakate (z.B. über Hilfefonnum) auch in den Sanitärräumen auszulegen bzw. aufzuhängen, um insbesondere Frauen einen möglichst diskreten Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen.
- In den Gemeinschaftsunterkünften gibt es einen Rückzugsort für von Gewalt betroffene Menschen.

- Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Polizei. Für jede Gemeinschaftsunterkunft wird ein Notfallkonzept erstellt, das regelmäßig überprüft, ggf. angepasst und weiterentwickelt wird.
- Es besteht aus verschiedenen Bestandteilen, die in einem Notfallordner zusammenzufassen sind (siehe Gesamtkonzept).

4. Vernetzung mit externen Partnern

- Eine Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern, medizinischen Fachdiensten und örtlichen Gesundheitsämtern und ggf. Hebammen wird angestrebt.
- Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlich zu beteiligenden Dienststellen der Kreispolizeibehörde Mettmann (beispielsweise über Runde Tische, Expertentische).
- Es wird sichergestellt, dass eine Vernetzung und regelmäßige Kooperation mit externen Fachberatungsstellen stattfindet.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen (z.B. Beratung für Opfer von Menschenhandel oder Schwangerschaftsberatung) wird der Zutritt zu den Gemeinschaftsunterkünften, grundsätzlich nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung, gewährt. Sie können die vorhandenen Beratungsräume nutzen.

5. Umgang mit Notfällen/Gefährdungslagen

Notfälle und Gefährdungslagen können in allen Einrichtungen jederzeit unvermittelt auftreten und sind oftmals unvorhersehbar. Jede Lage ist anders und kann in ihrem Verlauf eine hohe Eigendynamik entwickeln. Folglich können die Auswirkungen für die Gemeinschaftsunterkunft sehr unterschiedlich sein.

Jede Einrichtung muss daher auf den Ernstfall vorbereitet sein. Alle durch die Stadt Mettmann eingesetzte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Beauftragte sind geschult und müssen bei einem Notfall bzw. einer Gefährdungslage handlungssicher und angemessen agieren, um Gefahren schnellstmöglich zu beseitigen und Opfer zu schützen.

5.1 Zusammenarbeitsvereinbarung

Als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Beteiligten (Kommune, Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister, Feuerwehr und örtliche Polizei) ist eine Vereinbarung der Zusammenarbeit zu schließen. Diese Vereinbarung regelt Zuständigkeiten, Maßnahmen und Meldewege für Notfälle und Gefährdungslagen für die jeweilige Gemeinschaftsunterkunft und schafft somit Handlungssicherheit bei allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren.

Die Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung sind regelmäßig mit dem Personal der Einrichtungen zu erörtern.

5.2 Verhalten in Gefährdungslagen

Im Falle des Auftretens von Gewalt sind entsprechende Maßnahmen (Alarmierung der Polizei, ggfs über den vor Ort eingesetzten Sicherheitsdienst) zur sofortigen Beendigung von Gewalt sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Betroffenen einzuleiten. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist zu wahren. Um Wiederholungstaten zu vermeiden, ist die strafrechtliche Verfolgung des Täters bzw. der Täterin unabdingbar.

5.3 Dokumentation

Eingetretene Notfälle und Gefährdungslagen sind entsprechend der Notfallmeldebögen lückenlos zu dokumentieren. Dies dient einerseits dem Schutz der verantwortlichen Personen in der Einrichtung selbst und erleichtert andererseits eine mögliche spätere Täterermittlung.

6. Schutz der Betroffenen - Hilfe und Unterstützung

Im Notfall bzw. in einer Gefährdungssituation sind folgende Aspekte zu beachten und umzusetzen:

- Eingreifen - Beenden (soweit mit eigenen Mitteln und ohne Gefährdung für die eigene Person oder Unbeteiligter bzw. Betroffener möglich, anderenfalls alarmieren)
- Fürsorge - Opferhilfe - Maßnahmen
- Informieren
- Nachsorgen - Aufarbeiten - Vorsorgen

Die Hilfe und Unterstützung für Betroffene muss umgehend sichergestellt werden. Insbesondere muss eine sofortige räumliche Trennung des Opfers und des mutmaßlichen Täters bzw. der mutmaßlichen Täterin erfolgen. Hierzu sind entsprechende räumliche Möglichkeiten vorzuhalten. Das Opfer darf keine weiteren Nachteile erleiden und ist über seine Rechte aufzuklären. Die Hilfe erfolgt kultursensibel und wird unterstützt durch eine Sprachmittlung.

6.1 Hilfe und Unterstützung in Fällen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB) z.B. sexuelle Übergriffe, sexuellen Missbrauch, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung und geht über die sogenannte Grenzverletzung hinaus.

- Opfer von sexualisierter Gewalt sind häufig traumatisiert und schweigen aus Scham, Angst oder aus einem Gefühl der Ohnmacht. Die Schwelle zur Beratung sollte möglichst niedrig, frei zugänglich und diskret sein. Im Rahmen der psychosozialen Nachbetreuung sind Nachsorge und Aufarbeitung besonders wichtig.
- Bei minderjährigen Opfern bzw. Täterinnen und Tätern ist zudem das zuständige Jugendamt einzuschalten.
- Opfer und Täter bzw. Täterin sind umgehend voneinander zu trennen.
- Dem Opfer ist eine qualifizierte ärztliche Behandlung - auch für die medizinische Befunddokumentation sexualisierter Gewalt, soweit diese nicht bereits durch die Polizei zu strafprozessualen Beweis Zwecken veranlasst wird, und bei Bedarf eine psychosoziale Beratung zu ermöglichen.
- Die Umstände des Tatgeschehens sind zu dokumentieren.
- In jedem Fall ist sofortiges und konsequentes Handeln erforderlich und notwendige festgelegte Maßnahmen einzuleiten sowie die notwendigen Institutionen zu informieren.

6.2 Hilfe und Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt bzw. Gewalttaten zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammen leben

Um Opfern von häuslicher Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften effektiven Schutz vor weiteren Übergriffen zu gewähren, ist grundsätzlich die Umsetzung der beschuldigten Person erforderlich. Dies muss zeitnah zur Tat und ohne hohen Verwaltungsaufwand geschehen.

In Fällen häuslicher Gewalt hat die Polizei die Möglichkeit gem. § 34a Polizeigesetz (PolG NRW) die Täter bzw. Täterinnen aus der Wohnung zu verweisen. Dieser Schutz muss für alle Personen (in der Praxis sind dies überwiegend Frauen) gelten, unabhängig davon, unter welchem Dach sie leben oder wie ihr rechtlicher Status ist.

Das bedeutet: Die polizeiliche Wohnungsverweisung gilt auch für alle Personen in Gemeinschaftsunterkünften bzw. Flüchtlingseinrichtungen und wird konsequent angewendet. Nur die Verweisung kann einen effektiven Schutz gewährleisten. Der Verursacher bzw. die Verursacherin der häuslichen Gewalt wird in eine andere Unterkunft untergebracht, hierbei sind Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflagen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist eine mögliche Bedrohungssituation des Opfers durch Dritte (Familienangehörige, Bekannte des Täters bzw. der Täterin) zu beachten. In diesen Fällen kann gegebenenfalls die Unterbringung in einem Frauenhaus angezeigt sein. Die räumliche Beschränkung setzt eine Abstimmung der polizeilichen Maßnahme sowohl mit der zuständigen Bezirksregierung als auch der Ausländerbehörde voraus.

Gemäß § 34a PolG NRW spricht die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt nach einer Gefährdungsanalyse und Einzelfallprüfung, ergänzend zur Wohnungsverweisung, ein zehntägiges Rückkehrverbot aus, dessen Einhaltung in bestimmten Intervallen durch die Polizei überprüft wird. Diese Maßnahme hat u. a. den Sinn, dem Opfer die Möglichkeit zu geben, ohne Einflussnahme oder Repressalien der beschuldigten Person, Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach zehn Tagen darf die beschuldigte Person entweder in die Wohnung zurückkehren, oder das Opfer hat weitergehende Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz beim örtlich zuständigen Amtsgericht gestellt.

Die Polizei händigt den Betroffenen, nach einem Einsatz häuslicher Gewalt mit Wohnungsverweis, Informationen zu den polizeilichen Maßnahmen, zu zivilrechtlichen Möglichkeiten und Hilfsangeboten aus.

Ferner übermittelt die Polizei die Daten der Betroffenen mit deren Zustimmung an eine Interventionsstelle/Fachberatungsstelle (§ 34a Abs. 4 PoIG NRW). Diese Fachstellen wenden sich pro-aktiv an die Betroffenen, um weitere Hilfen anzubieten bzw. einzuleiten. In Fällen häuslicher Gewalt soll zudem die Soziale Beratung einbezogen werden.

In jedem Fall ist sofortiges und konsequentes Handeln erforderlich und notwendige festgelegte Maßnahmen einzuleiten sowie die notwendigen Institutionen zu informieren.

6.3 Hilfe und Unterstützung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Zu den Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung zählen: Kindesvernachlässigung, körperliche Gewalt, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung sowie sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch. Ebenso stellt das Miterleben häuslicher Gewalt eine Kindeswohlgefährdung dar.

Einer Kindeswohlgefährdung liegt in der Regel keine bloße einmalige Handlung zugrunde. In der Praxis zeigt sich zumeist eine Mischung aus den oben genannten verschiedenen Erscheinungsformen. Denn mit einer körperlichen Misshandlung oder Gewaltanwendung gehen in der Regel auch psychische Verletzungen einher. Dies gilt insbesondere bei sexuellem Missbrauch. In der Praxis ist es oftmals schwierig zu entscheiden, ob die gemachten Beobachtungen oder vermeintlichen Anhaltspunkte tatsächlich auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten oder mögliche andere Ursachen haben.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist es wichtig,

- dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinschaftsunterkünften, die keine insoweit erfahrenen Fachkräfte i.S.d. § 8b Abs. 1 SGB VIII sind, nicht selbständig eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII) .
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Gemeinschaftsunterkünften arbeiten und beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, müssen darüber informiert werden, wie sie bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorzugehen haben. Wichtig ist auch die Aufklärung darüber, dass bei offensichtlich akuter Gefahr (Eskalationsereignis), die unmittelbaren Schutzmaßnahmen für das Kind bzw. den Jugendlichen einzuleiten sind, danach erst sind Polizei und Jugendamt zu informieren.

- Außerdem ist empfehlenswert, vor Ort ein Verfahren festzulegen, wie bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/-in den Gemeinschaftsunterkünften umgegangen wird. Im Rahmen dieser Gewaltkonzeption wird ein Verfahren vor ORT festgelegt, wie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umzugehen ist.

In jedem Fall ist sofortiges und konsequentes Handeln erforderlich und notwendige festgelegte Maßnahmen einzuleiten sowie die notwendigen Institutionen zu informieren.

6.4 Hilfe und Unterstützung von minderjährigen Ehefrauen und Ehemännern

Verheiratete Minderjährige, die als Geflüchtete aus dem Ausland einreisen, gelten gemäß den Vorgaben des Jugendhilferechts als unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Sofern bekannt wird, dass es sich bei einer in der Einrichtung untergebrachten Person um eine verheiratete Minderjährige/einen verheirateten Minderjährigen handelt, ist das Jugendamt zu informieren. Ob eine Trennung (mögliche Inobhutnahme) vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin erfolgt, ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen des zuständigen Jugendamtes.

In jedem Fall ist sofortiges und konsequentes Handeln erforderlich und notwendige festgelegte Maßnahmen einzuleiten sowie die notwendigen Institutionen zu informieren.

6.5 Gefährdungsaspekte im Zusammenhang mit psychischen Störungen

- Gewalt - und Fluchterfahrungen können traumatisierend sein und zur Entwicklung von Verhaltensänderungen und psychischen Störungen, etwa von Belastungsreaktionen (dazu gehören auch posttraumatische Belastungsstörungen), Angststörungen, aber auch zu Suchtmittelkonsum bis hin zu Abhängigkeitserkrankungen führen. Für Menschen mit Gewalterfahrungen ist daher ein Schutz vor weiteren Ohnmachts- und Gewalterfahrungen wichtig, um die Entwicklung solcher Störungen möglichst zu verhindern.
- Umgekehrt können bestimmte psychische Störungen mit einem erhöhten Gewaltpotenzial einhergehen. Dabei kann sich die Gewalt gegen die Betroffenen selbst richten oder gegen andere. Besteht eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung, ist - ebenso wie in anderen Gewaltsituationen auch - die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus kann auch der Sozialpsychiatrische Dienst benachrichtigt werden.

In jedem Fall ist sofortiges und konsequentes Handeln erforderlich und notwendige festgelegte Maßnahmen einzuleiten sowie die notwendigen Institutionen zu informieren.

6.6 Hilfe und Unterstützung bei anderer Gewalt

Neben den bereits konkret beschriebenen Gewaltformen kann es darüber hinaus zu anderer Gewalt zwischen Bewohnern kommen, die nicht miteinander verwandt sind, aber in einem Zimmer oder einer Unterkunft zwangsweise zusammen leben, da alle Einrichtungen über Mehrbettzimmer verfügen.

Hier gilt es zu klären, ob es sich um eine psychische oder physische Gewalttat handelt und wie dieses zukünftig zu vermeiden ist.

In jedem Fall ist sofortiges und konsequentes Handeln erforderlich und notwendige festgelegte Maßnahmen einzuleiten sowie die notwendigen Institutionen zu informieren.

7. Zugang zu Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten

Betroffene werden zeitnah über mögliche interne und externe Beratungs-Unterstützungs- und Hilfsangebote informiert. Gleichzeitig sollte ihnen ein schneller und unbürokratischer Zugang zu diesen ermöglicht werden.

Im Rahmen der Prävention werden Betroffenen zur Nachsorge, Aufarbeitung und weiteren Vorsorge Gelegenheit gegeben werden, Sprechstunden in der Einrichtung oder bei externen Beratungsstellen wahrzunehmen.

8. Opferschutz

Die Freiheit und Sicherheit eines Menschen vor Straftaten zu schützen, ist eine zentrale Aufgabe des Staates.

Gewaltopfer und ihre Angehörigen brauchen besondere Unterstützung. Opferschutz und Weitervermittlung an Opferhilfeeinrichtungen sind feste Bestandteile polizeilicher Arbeit, hier der Opferschutzbeauftragten bei der Kriminalprävention der Kreispolizeibehörde Mettmann. Diese speziell geschulten Polizeibeamtinnen und -beamten initiieren und unterstützen regionale Netzwerke.

Sie sind unmittelbar Ansprechpartner vor Ort.

9. Verantwortlichkeit für den Vollzug von Maßnahmen

Für den Vollzug aller tatsächlich und rechtlich anstehenden Maßnahmen des vorliegenden Konzeptes ist die Organisationseinheit 4.3 bzw. 4.3.1 mit den jeweiligen Leitungseinheiten verantwortlich.

Insoweit stehen alle Maßnahmen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Geeignetheit, Angemessenheit und Erforderlichkeit.

Die Entscheidung diesbezüglich obliegt in letzter Verantwortlichkeit nach dem Grundsatz einer ermessensfehlerfreien Entscheidung der jeweiligen Leitung.